



Große Kreisstadt  
**Sinsheim**  
Rhein-Neckar-Kreis

# **Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Hinter der Mühle III“**

## **Schriftliche Festsetzungen**

gem. § 9 Abs. 1 BauGB

Entwurf

Planstand: 17.05.2019

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belan-  
ge gemäß § 4 (2) BauGB sowie  
der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB**

Stadt Sinsheim

in Zusammenarbeit mit

**STERNEMANN  
UND GLUP**   
FREIE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER  
ZWINGERGASSE 10 · 74889 SINSHEIM  
TEL: 0 72 61 / 94 34 0 · FAX: 0 72 61 / 94 34 34

## **A Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BauGB)**

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), letztmalig geändert durch das Gesetz vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung – BauNVO – vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV90 – vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) mit Wirkung vom 13.05.2017 geändert worden ist
- Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221)

In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

### **1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1. BauGB)**

#### **1.1. Industriegebiet (§ 9 BauNVO)**

##### 1.1.1 Allgemein zulässige Nutzungen

**Zulässig sind alle im § 9 Abs. 2 BauNVO genannten Nutzungen.**

Die unter dem § 9 Abs. 2 Ziffer 1 BauNVO aufgeführten „Gewerbebetriebe aller Art“ werden eingeschränkt, indem folgende Nutzungen als „nicht zulässig“ erklärt werden:

- gewerbliche Anlagen der Abstandsklasse I (1.500 m), II (1.000 m) und III (700 m) gemäß dem Abstandserlass Nordrhein-Westfalen vom 02.04.1998,
- Einzelhandelsbetriebe,
- Bordelle,
- Tankstellen, sofern sie nicht dem betrieblichen Eigenbedarf dienen.

##### 1.1.2 Ausnahmsweise zulässige Nutzungen

Ebenfalls NICHT zulässig sind die im § 9 Abs. 3 Ziffern 1 und 2 BauNVO genannten Nutzungen (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke).

### **2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1. BauGB)**

#### **2.1. Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)**

Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die als „Industriegebiet“ ausgewiesene Fläche des jeweiligen Baugrundstückes maßgebend.  
Hierbei nicht angerechnet werden die Grundstücksflächen, die als „private Grünflächen“ ausgewiesen sind.

#### **2.2. Maximal zulässige Gebäudehöhe**

Die im Industriegebiet maximal zulässige Gebäudehöhe ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Als oberer Bezugspunkt gilt die obere Dachbegrenzungskante (OK Dachfirst, Attika bzw. OK Dachhaut). Die Höhenangabe erfolgt in ...m über Normalhöhenull (NHN).

Untergeordnete notwendige technische Bauteile wie Aufzugsüberfahrten, Abluftanlagen, Dachaustritte, Technikräume, Schornsteine und Antennen-Anlagen auf Gebäuden, dürfen die festgesetzte Gebäudehöhe auf einer Fläche von maximal 10 % der jeweiligen Dachfläche um bis zu 2,00 m überschreiten.

Solar- und Photovoltaik-Anlagen auf baulichen Anlagen dürfen die festgesetzte Gebäudehöhe um bis zu 1,50 m überschreiten und sind auf der gesamten Dachfläche zulässig.

### **3. Bauweise (§ 9 (1) 2. BauGB)**

#### **3.1. Abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)**

Im ausgewiesenen Industriegebiet wird die „**abweichende Bauweise**“ (§ 22 (4) BauNVO) festgesetzt. Diese ist definiert als die „offene Bauweise“ (§ 22 (2) BauNVO) mit der Abweichung, dass **Gebäudelängen bis 175,00 m zulässig** sind.

##### 3.1.1

Wird durch das Anbringen einer Überdachung (ohne seitlich geschlossene Wandflächen) zwischen einzelnen Hauptbaukörpern die unter der Ziffer 3.1. genannte maximal zulässige Gebäudelänge überschritten, so ist dieses nur dann zulässig, wenn die Oberkante dieser Dachfläche eine Höhe von 191,50 m über Normalhöhennull (NHN) nicht überschreitet.

### **4. Anschluss der gewerblich genutzten Flächen an die öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 (1) 11. BauGB)**

Die Zufahrt auf die ausgewiesene gewerbliche Baufläche, von der Erschließungsstraße „Riedacker“ aus, ist dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Eine Anbindung des Industriegebietes an die öffentliche Verkehrsfläche über die mit einem „Pflanzgebot“ belegten Flächen ist unzulässig.

### **5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20. BauGB)**

#### **5.1. Beleuchtungsanlagen**

Für die Ausleuchtung der privaten Erschließungs- und Freiflächen ist eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung nach dem Stand der Technik (z. B. Natriumdampf-Niederdruck-Lampen, LED-Leuchtmittel, Bewegungsmelder u. ä.) vorzusehen.

#### **5.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)**

##### **5.2.1 “CEF-Maßnahme Zauneidechse“**

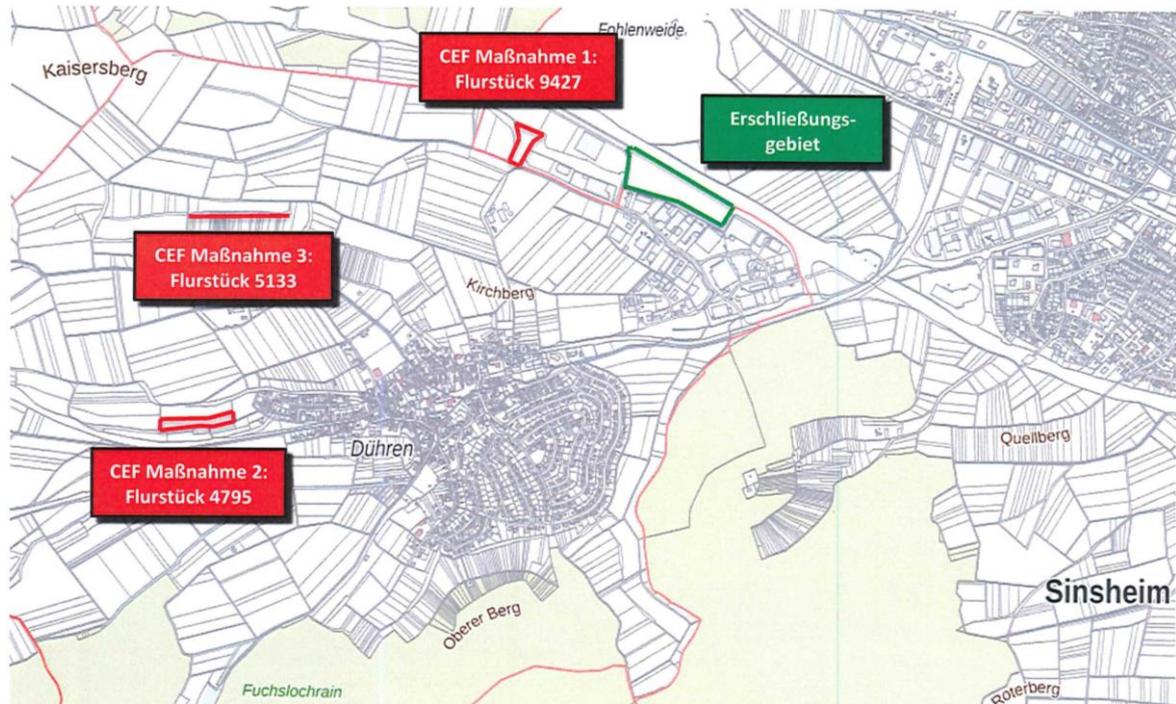
Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG (Tötung, Störung der Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) dürfen außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse (**Oktober bis April**) in den in der „speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung“ abgegrenzten Bereichen **keine Eingriffe in den Boden** stattfinden.

Der Sichtschutz-Wall ist als Ersatzhabitat für Zauneidechsen anzulegen. Die abschnittsweise Umsiedlung der Zauneidechsen erfolgt auf der Grundlage einer auf den zeitlichen Ablauf der Erschließungs-Maßnahme abzustimmenden Konzeption.

Die als Ersatzhabitat anzulegenden Bereiche sind einzusäen, so dass sich eine extensiv zu pflegende Gras-Kraut-Flur entwickelt.

### 5.2.2 “CEF-Maßnahme Goldammer“

Der Verlust von zwei Revieren der Goldammer (*Emberiza citrinella*) ist durch die Neuschaffung oder adäquaten Ergänzung einer Heckenstruktur im ortsnahen Offenland auf den Flurstücken Nr. 9427, Nr. 4795 sowie Nr. 5133 auf der Gemarkung Sinsheim-Dühren zu ersetzen.



### 5.2.3. Maßnahmen zum Schutz der im Plangebiet vorkommenden Vogelarten

Bei einem Einbau von Glasflächen ab einer Größe von 30,0 m<sup>2</sup> und bei Fassaden, die zu mindestens 50 % aus Glaselementen bestehen, sind geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag zu ergreifen. Dieses gilt auch für Glasflächen, die durch Sprossen oder Fensterrahmen gegliedert sind. Geeignete Maßnahmen sind beispielsweise die Verwendung von Vogelschutzglas, Milchglas oder entspiegeltem Glas, dessen Außenreflexionsgrad maximal 15 % beträgt.

## 6. Flächen, auf denen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen bauliche Vorkehrungen zu treffen sind (§ 9 (1) 24. BauGB)

Auf den im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Flächen ist ein Sicht- und Blendschutz-Wall mit einer Höhe von 4,00 m, gemessen von dem Niveau der angrenzenden Autobahn, herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

## 7. Flächenhaftes Pflanzgebot sowie Pflanzbindung (§ 9 (1) 25. a und b BauGB)

### 7.1. Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen

Auf den Flächen, auf denen ein flächenhaftes Pflanzgebot festgesetzt ist, sind bauliche Anlagen jeglicher Art sowie Bodenbefestigungen und -versiegelungen unzulässig. Sie dürfen somit auch nicht als PKW-Stellplätze, private Erschließungsflächen oder versiegelte Lagerflächen genutzt werden.

Die ausgewiesenen Flächen sind mit heimischen, standortgerechten Sträuchern gemäß den Angaben im Umweltbericht in einem Raster von 1,00 m x 2,00 m zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Die Verwendung von Nadelgehölzen ist unzulässig.

## 7.2 Flächen zum Erhalt einer vorhandenen Feldhecke

Die im Süd-Westen des Plangebietes vorhandene Hecken- und Strauchstruktur ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Lückige Bereiche und abhängige Gehölze sind durch Arten gemäß der Artenverwendungsliste zu ersetzen.

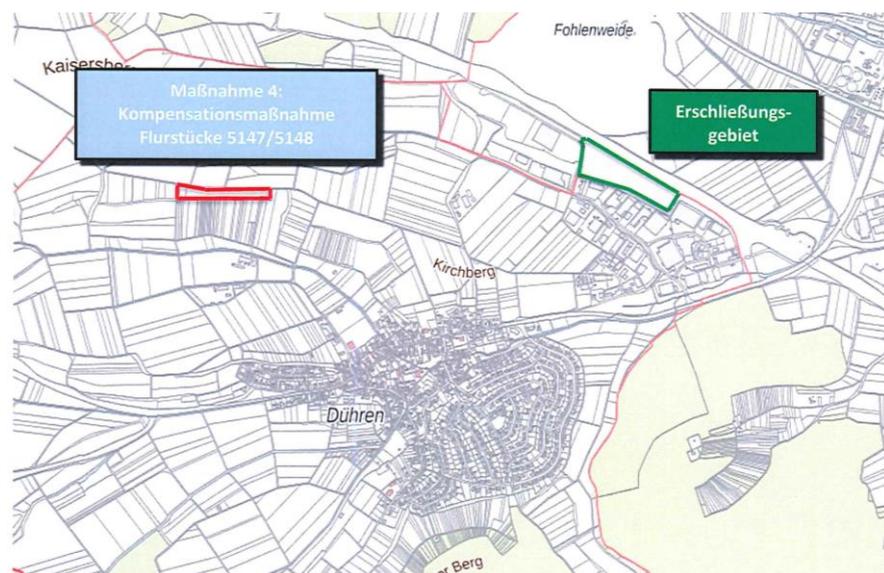
## **8. Zuordnung von Flächen und Maßnahmen im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 a BauGB**

Zur naturschutzrechtlichen Kompensation der zu erwartenden Eingriffe im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB werden folgende Ausgleichs-Maßnahmen festgesetzt:

- Entwicklung einer Streuobstwiese auf dem Flurstück Nr. 8441, Gemarkung Sinsheim-Hilsbach



- Entwicklung einer Blühfläche auf den Flurstücken Nr. 5147 und Nr. 5148, Gemarkung Sinsheim-Dühren



- Umsetzung von „Ökokonto-Maßnahmen“ über die Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH gemäß der Darstellung im Umweltbericht

## **B Hinweise**

### **1. Bepflanzung**

Die Bepflanzungen gemäß den Schriftlichen Festsetzungen sind fachgerecht durchzuführen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Zu erhaltende Gehölze sind während der Bauzeit vor schädlichen Einflüssen zu schützen.

### **2. Bodenschutz**

- Der Oberboden ist gemäß §§ 39 BauGB und 2 Abs. 3 NatSchG Baden-Württemberg zu schützen – er ist fachgerecht zu lagern und wieder zu verwenden.
- In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenveränderungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen.  
Bei allen Baumaßnahmen ist humoser Oberboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszubauen, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt zu lagern.  
Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 2 BodSchG gewährleisten (Schütthöhe maximal 2,00 m, Schutz vor Vernässung, etc.).
- Im Hinblick auf das Erosionsrisiko durch Starkregenereignisse wird empfohlen auf baulich nicht genutzten Flächen des Plangebietes Erosionsschutz-Maßnahmen in Form von Begrünungen, Hangverkürzung und der Anlage von Heckenstreifen durchzuführen und damit den Eingriff in das Schutzgut Boden zu minimieren.
- Falls bei der Durchführung von Bodenarbeiten geruchliche und/oder sichtbare Auffälligkeiten bemerkt werden, die auf Bodenverunreinigungen hinweisen, ist das Umweltschutzamt des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis unverzüglich zu verständigen.

### **3. Belange der Bundesautobahn (BAB 6)**

Die Bestimmungen des § 9 BfstG (Bundesfernstraßengesetz) sind zu beachten.

### **4. Belange des Denkmalschutzes**

- Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen.  
Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sind (§ 20 DSchG).  
Auf die weiteren Bestimmungen nach dem Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen, insbesondere auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 DSchG.
- Flurdenkmale, wie z. B. Bildstöcke, Wegkreuze, historische Grenzsteine, Brunnensteine, steinerne Wegweiser und landschaftsprägende Natursteinmauern, sind an ihrer Stelle zu belassen und vor Beschädigungen während der Bauarbeiten zu schützen. Jede erforderliche Veränderung des Standortes ist zu begründen und mit dem Landesdenkmalamt abzustimmen.

### **5. Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 39, 44 und 45 BNatSchG**

Zur Vermeidung einer Zerstörung von (besetzten) Fortpflanzungsstätten und einer damit verbundenen Verletzung oder Tötung von Brutvögeln, sind bei möglicher Beseitigung von Gehölzen die Brut- und Aufzuchtzeiten zu beachten. (Gehölzfällungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten)

Die Ausleuchtung der Baustelle bei Arbeiten in der Dämmerung sollte unterbleiben.

## 6. Grundwasserschutz / Wasserversorgung

- Wasserversorgungsanlagen sind gemäß § 44 Abs. 4 WG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.
- Maßnahmen, bei denen aufgrund der Gründungstiefe mit Grundwasserfreilegung zu rechnen ist, sind rechtzeitig vor der Ausführung beim Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises anzuzeigen.
- Die Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Wasserhaltung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die rechtzeitig vor Baubeginn beim Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises zu beantragen ist.
- Ständige Grundwasserabsenkungen mit Ableitung in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer sind nicht erlaubt.
- Wird bei Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser angeschnitten, sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben unverzüglich einzustellen sowie das Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises zu verständigen.
- Bei der Planung und dem Bau der Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung der Niederschlagswässer sind die Belange der Grundwasserneubildung zu beachten.
- Erdwärmesonden-Anlagen sind grundsätzlich zulässig, Bau und Betrieb bedürfen einer wasserrechtlichen Zulassung. Zum Schutz vor Georisiken bestehen im Planungsgebiet schichtbezogene Bohrtiefenbegrenzungen.

## 7. Dachbegrünung

Um die abflusswirksamen Flächen zu reduzieren wird empfohlen, Dachflächen, zumindest bis 15° Dachneigung, als begrünte Flächen auszubilden (Mindestsubstratstärke 10-12 cm, heimische Gräser).

## 8. Herstellung und Unterhaltung des Straßenkörpers

Die im Zuge des Straßenbaus erstellten unterirdischen Stützbauwerke (Hinterbeton der versetzten Bordsteine) sind entlang der Grundstücksgrenze in der erforderlichen Breite und Tiefe zu dulden.

## 9. Hinweise zur vorzufindenden Geologie

Im Plangebiet bilden quartäre Lockergesteine (Löss) unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Darunter sind Gesteine der Grabfeld-Formation (Gipskeuper) zu erwarten.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das aktuelle DWA-Regelwerk verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachten empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggfs. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Aufgestellt: Sinsheim, 17.05.2019

**Anlage 1**

**Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlaß)**

(MBI. NW. 1998 S. 744)

**RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2. 4. 1998 - V B 5 - 8804.25.1 (V Nr. 1/98)**

Abstandsliste	Anhang 1
---------------	----------

Abstandsklasse I Abstand 1500 m		
Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) 4.BImSchV	Betriebsart
1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt.
2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z.B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler
3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
5	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
Abstandsklasse II Abstand 1000 m		
Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) 4.BImSchV	Betriebsart
6	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
7	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von einer Tonne oder mehr je Stunde im Freien (♣)
8	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
9	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
10	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (♣) (s. auch lfd. Nrn. 26 und 46)
11	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Container) (♣)
12	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (♣)
13	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
14	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
15	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
16	4.1h (1)	zur Herstellung von Kunststoffen oder Chemiefasern
17	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
18	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörper Teile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
19	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
20	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (♣)
21	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (♣)

Abstandsklasse III Abstand 700 m		
Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) 4.BImSchV	Betriebsart
22	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
23	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
24	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
25	2.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
26	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (t) (s. auch lfd. Nrn. 10 und 46)
27	3.4 (1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall ? Vakuum-Schmelzanlagen, ? Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, ?? Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind ? Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und ? Schwall ötbäder (s. auch lfd. Nrn. 92 und 156)
28	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salzen
29	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
30	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
31	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
33	7.15 (1)	Kottrockungsanlagen
34	8.8 (1)	Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden
35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)
36	-	Automobil- u. Motorradfabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren

## Anlage 2

# Artenverwendungsliste

Bei der Verwendung von Gehölzen sind die einschlägigen Vorgaben über gebietsheimische Gehölze, herausgegeben von der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe zu beachten.

Die Auswahl von Bäumen außerhalb der Bereiche mit Pflanzbindung oder Pflanzgebot erfolgt aus den als für den Standort geeignet eingeschätzten Arten der Liste der ständigen Konferenz der Gartenamtsleiter, bzw. der aktuellen Version der GALK Straßenbaumliste.

### Zu pflanzen sind beispielsweise folgende standortheimische Baum- und Straucharten:

#### Baumarten in den Pflanzflächen

Traubeneiche (*Quercus petraea*)  
Stieleiche (*Quercus robur*)  
Rotbuche (*Fagus sylvatica*)  
Hainbuche (*Carpinus betulus*)  
Vogelkirsche (*Prunus avium*)  
Feldahorn (*Acer campestre*)

#### Straucharten

Gemeine Schlehe (*Prunus spinosa*)  
Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*)  
Haselnuß (*Corylus avellana*)  
Zweiggriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)  
Eingriffeliger Weißdorn (*C. monogyna*)  
Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)  
Gemeiner Liguster (*Ligustrum vulgare*)  
Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)  
Wollige Schneeball (*Viburnum lantana*)  
Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)  
Europ. Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)  
Hundsrose (*Rosa canina*)  
Weinrose (*R. rubiginosa*)  
Ackerrose (*R. arvensis*)

#### Baumarten auf den Baugrundstücken

Säulenförmiger Spitz-Ahorn (*Acer platanoides* ‚Columnare‘)  
Amberbaum (*Liquidambar styraciflua*)  
Einblättrige Scheinakazie (*Robinia pseudoacacia* ‚Unifoliola‘ oder ‚Monophylea‘)  
Schmalkronige Platane (*Platanus acerifolia* ‚Pyramidalis‘)

#### Rank und Klettergehölze

Bergrebe (*Clematis montana*)  
Efeu (*Hedera helix*)  
Wilder Wein (*Parthenocissus quinquefolia*)